Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 6/66 Laineck, südlich der Warmensteinacher Straße, Teilbereich II

- 1.0 Erfordernis der Planaufstellung
- 1.1 Um die städtebauliche Entwicklung im Bereich südlich der Warmensteinacher Straße zwischen der Siedlung Laineck und dem westlichen Rand des Ortsteiles Laineck entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zu ordnen, hat der Bauausschuß am 19. 7. 1966 Auftrag zur Erstellung eines Bebauungsplanes erteilt. Die nachträgliche Zustimmung zur Einleitung dieses Verfahrens erteilte der Stadtrat am 30. 10. 1968.
- 1.2 Das Bebauungsplanverfahren wurde seinerzeit durch Anträge eines Architekturbüros und einer Baugesellschaft über Bauvorhaben ausgelöst, deren Beurteilung nur im Rahmen von Untersuchungen der Bebauungsmöglichkeiten für das gesamte Planungsgebiet erfolgen konnte.
- 1.3 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wird im Westen durch die nordwestlichen Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 4696 und Fl.Nr. 4715/3, sowie durch die Siedlung Laineck begrenzt. Die nördliche Grenze stellt die Warmensteinacher Straße, die östliche Grenze die Steinachstraße dar. Im Süden verläuft der Geltungsbereich entlang der südöstlichen Grenze der Fl.Nr. 4696, schließt zirka die nördliche Hälfte des Grundstückes Fl.Nr. 4715 ein, verläuft weiter entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 4698 und mündet nach Osten abknickend in die Steinachstraße ein.

Die folgenden Grundstücke werden vom Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6/66, Teilbereich II, erfaßt:

Gemarkung Laineck:

Fl.Nrn. 178/2 Teilfl., 179 Teilfl., 179/5 Teilfl., 179/6 Teilfl., 179/10 Teilfl., 179/11 Teilfl., 184/4 Teilfl., 187/19 Teilfl., 187/20 Teilfl., 189/1 Teilfl., 189/2 Teilfl., 191/2 Teilfl., 191/3 Teilfl., 191/6 Teilfl., 191/7 Teilfl., 192/2 Teilfl., 201 Teilfl., 371/6, 384 Teilfl., 386 Teilfl., 386/3 Teilfl., 387 Teilfl.

Gemarkung Bayreuth:

3974 Teilfl., 4694 Teilfl., 4696, 4697, 4698, 4698/1, 4699, 4700, 4700/1, 4701, 4702, 4703, 4704, 4705, 4706, 4707/3 Teilfl., 4708, 4709, 4710, 4712, 4712/1, 4712/2, 4712/3, 4712/4, 4712/5, 4712/6, 4712/7, 4712/8, 4712/9, 4712/10, 4712/11, 4712/12, 4712/13, 4712/14, 4712/15, 4712/16, 4712/17, 4712/18, 4712/19, 4712/20, 4712/21, 4712/22, 4712/23, 4712/24, 4712/25, 4712/26, 4712/27, 4712/28, 4712/29, 4712/30, 4712/31, 4713, 4715 Teilfl., 4715/2, 4715/3, 4717 Teilfl., 4717/2.

2.0 Vorhandene Bauleitplanung

- 2.1 Im derzeit noch rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanent-wurfes erfaßten Flächen zum Teil als Wohnbau-, zum Teil als Kleinsiedlungsgebiet und zum Teil als Gebiet für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Die davon abweichenden, im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Nutzungsarten entsprechen der Ausweisung des neuen Flächennutzungsplanentwurfes.
- 2.2 Für den Teilbereich II des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6/66 existieren weder ältere Baulinienpläne noch sonstige rechtskräftige Festsetzungen und Baubeschränkungen.

- 3.0 Geländeverhältnisse, bisherige Nutzung und Baubestand im Geltungsbereich
- Das Gelände stellt einen nach Südosten geneigten Hang dar. Während der obere Teil sehr flach einfällt, neigt sich die untere Hanghälfte stark, teils böschungsartig, bis zur Rotmain-Aue. Das südliche Planungsgebiet liegt wiederum in einem flach verlaufenden Gelände. Der Höhenunterschied zwischen der Häuserreihe entlang der Warmensteinacher Straße und der südlichen Begrenzung des Neubaugebietes beträgt ca. 15 m.
- Jer überwiegende Teil der Grundstücke wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Ein älterer Baubestand, zweigeschossige Einzelhäuser, befindet sich entlang der Warmensteinacher Straße als westliche Fortsetzung des Ortsteiles Laineck. An der Fichtel-gebirgsstraße wurden im Jahre 1967 2 Reihenhausgruppen, sowie 4 aneinandergereihte, dreigeschossige 6-Familienhäuser für Bedienstete des Bundesgrenzschutzes und im Jahre 1970 ein sechsgeschossiges Punkthaus errichtet. Diese Bebauung entsprach dem damaligen Bebauungsplankonzept, das auf einer städtischen Bebauung basierte.
- 4.0 Inhalt des Planentwurfes
- 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 In seiner Sitzung am 3. 4. 1973 hat der Bauausschuß beschlossen, den dörflichen Charakter des
 Ortsteiles Laineck zu erhalten und die Nutzung
 der Baugrundstücke im bisher üblichen Rahmen zu
 halten. In Anlehnung an diese Richtlinien hat der
 Bauausschuß am 30. 10. 1973 auch für den Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanentwurfes
 beschlossen, nur ein- und zweigeschossige Bebauung

mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern vorzusehen. Die Konzeption des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6/66, Teilbereich II, vom 25. 5. 1976 berücksichtigt diese Richtlinien.

Der Planungsbereich zwischen Fichtelgebirgsstraße und Warmensteinacher Straße ist als algemeines Wohngebiet (WA) entsprechend dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes ausgewiesen. Auf den dortigen Grundstücken können zweigeschossige Reihenhäuser in kleineren und größeren Gruppen errichtet werden. Die für das Grundstück Fl.Nr. 4712/1 von einem Architekturbüro geplante 3-reihige Gartenhofhausbebauung wurde in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Nutzungswerte im allgemeinen Wohngebiet: Zahl der Vollgeschosse (Z) = I, I + UG (Untergeschoß)u. II, VI + PH (Penthaus).

Bei Z = I: Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4 Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,5

Bei Z = I + UG u. II: GRZ = 0,4

GFZ = 0,8

Bei Z = I + UG für Fl.Nr. 4715/3: GRZ = 0,2

GFZ = 0,4

Bei Z = VI + PH: GRZ = 0,4

GFZ = 1,2

Der Planungsbereich südlich der Fichtelgebirgsstraße stellt nach der Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet (WR) dar. Hier können einund zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden. Auf einigen Grundstücken sind auch Hausgruppen in offener Bauweise möglich. Nutzungswerte im reinen Wohngebiet: Zahl der Vollgeschosse (Z) = I, II, III.

Bei Z = I: GRZ = 0,4

GFZ = 0.5

Bei Z = II: GRZ = 0,4

GFZ = 0.8

Bei Z = III: GRZ = 0,4

GFZ = 1.0

Als Dachform sind im Planungsgebiet Satteldächer mit Neigungen von 35° - 45° festgesetzt. Für die überwiegende Zahl der Baugrundstücke gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 der Baunutzungs-verordnung. Für die Hausgruppen auf Fl.Nrn. 4708 und 4712/12, sowie für die Gartenhofhausbebauung auf Fl.Nr. 4712/1 gilt die besondere Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung entsprechend der Darstellung im Bebauungsplanentwurf.

Die Kfz.-Stellplätze sind als Einzelgaragen oder gruppenweise in Garagenhöfen angeordnet.

Die im westlichen Teil des Geltungsbereiches, südlich der bestehenden Siedlung Laineck, liegenden Grundstücke bleiben als Grünflächen erhalten. In diesem Bereich liegt das Pumpwerk Laineck. Auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 4715 ist ein kombinierter Kinderspiel- und Bolzplatz in der Größenordnung von ca. 0,3 ha ausgewiesen.

4.2 Erschließung

Der nordwestliche Raum des Planungsgebietes wird durch eine diagonal verlaufende, von der Warmensteinacher Straße abzweigende Straße mit Anbindung an den Bihlweg erschlossen. Die als Ring geplante Fichtelgebirgsstraße übernimmt die Erschließungsfunktion für die Grundstücke im südlichen Bereich des Bebauungsplanentwurfes. Sie ist innerhalb des bestehenden Wohnquartieres der Bediensteten des Bundesgrenzschutzes bereits ausgebaut. Beide Straßen erhalten eine Ausbaubreite von 6,50 m mit beidseitigen 1,50 m breiten Gehsteigen und sind mit öffentlichen Parkstreifen und -buchten versehen. Die den Geltungsbereich im Osten begrenzende Steinachstraße erhält im Endausbau entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Breite von 7,50 m mit beidseitigen 1,50 m breiten Gehsteigen.

Sofern die Wohngebäude nicht unmittelbar an den Straßen liegen, erfolgt die Erschließung in den einzelnen Bauquartieren durch private oder öffentliche Fußwege, wodurch eine günstige Wirkung hinsichtlich der Wohnruhe erzielt wird.

Die Erschließungskosten belaufen sich nach einer Berechnung des städtischen Tiefbauamtes auf ca. 1.460.000,-- DM

4.3 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte zur Bebauung vorgesehene Grundstücksareal befindet sich im Privatbesitz. Zur Verwirklichung der aufgezeichneten Planung sind
teilweise Grundstücksarrondierungen vorzunehmen.
Für den Ausbau der geplanten Straßen und Wege
sind im erforderlichen Umfang Grundstücksflächen
abzutreten.

5.0 Größe der Bau-, Grün- und Verkehrsflächen Ermittlung der Einwohnerdichte

5.1	Bruttowohnbaufläche	ca.	7,87 ha
	Öffentliche Verkehrsfläche	ca.	1,52 ha
	Nettowohnbaufläche	ca.	6,35 ha
	Öffentliche Fußwege außerhalb		
	des Wohngebietes	ca.	0,10 ha
	Öffentliche Grünflächen:		
	Kombinierter Kinderspiel-		
	und Bolzplatz	ca.	0,30 ha
	Grundstück Pumpwerk Laineck		
	Fl.Nr. 4698	ca.	1,11 ha
	Private Grünflächen außerhalb		
	der Baugrundstücke	ca.	1,06 ha

5.2 Geplante und vorhandene Anzahl der Wohnungen ca. 190 WE
Zu erwartende Einwohnerzahl ca. 570 EW
Einwohnerdichte ca. 90 EW/ha (EW/Netto-Wohnbauflächen)

6.0 Rechtsgrundlagen

Die im Bebauungsplan getroffenen verbindlichen Festsetzungen gründen sich auf § 9 des Bundesbaugesetzes, sowie auf die Verordnung vom 22.6.1961 (GVBl. 13/61) zu § 9 (2) des Bundesbaugesetzes, die Baunutzungsverordnung und die Bayerische Bauordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Stadtplanungsamt: